



6.10

**Satzung der Stadt Mannheim
über Sondernutzungen in der Fußgängerzone Innenstadt
vom 21. Mai 1985
in der Fassung vom 19. Oktober 1999**

Aufgrund des § 16 Abs. 7 des Straßengesetzes Baden-Württemberg i.d. Fassung vom 11. Mai 1992 (GBl. S. 330, ber. S. 683), zuletzt geändert durch Gesetze vom 24. November 1997 (GBl. S. 470) und § 4 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg i.d. Fassung vom 03. Oktober 1983 (GBl. S. 578, ber. S. 720), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08. Februar 1999 (GBl. S. 65) hat der Gemeinderat am 19. Oktober 1999 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Geltungsbereich**

- (1) Diese Satzung regelt die über den Gemeingebrauch hinausgehende Benutzung der Fußgängerzone mit Fahrzeugen im Bereich der Heidelberger Straße, Planken und Kurpfalzstraße, sowie der Quadrate O 5, O 6 und N 4 (Sondernutzung).
- (2) Für alle anderen Sondernutzungen im Bereich der Fußgängerzone *) gelten die Bestimmungen der Satzung der Stadt Mannheim über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in der jeweils gültigen Fassung.

**§ 2
Begriffsbestimmung**

- (1) Die Fußgängerzone umfaßt die in dem beigegeführten Lageplan gekennzeichneten Flächen. Der Lageplan vom 18. August 1999 bildet einen Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Der Gemeingebrauch in der Fußgängerzone ist durch die Widmung auf den Fußgängerverkehr und in der Heidelberger Straße, Planken und Kurpfalzstraße zusätzlich auf den Straßenbahnverkehr beschränkt.

**§ 3
Erlaubnispflicht**

- (1) Die über den Gemeingebrauch hinausgehende Benutzung der Fußgängerzone mit Fahrzeugen bedarf der Erlaubnis.
- (2) Die Erlaubnis wird nur in besonders begründeten Ausnahmefällen durch öffentlich rechtlichen Bescheid nach denselben Grundsätzen erteilt, die für die Erteilung einer Erlaubnis nach § 16 StrG gelten.



§ 4

Ausnahmen von der Erlaubnispflicht

(1) Das Be- und Entladen in der Fußgängerzone ist in der Zeit von 22.00 bis 11.00 Uhr gestattet. Zu diesem Zweck gilt die Erlaubnis für die Benutzung der Fußgängerzone mit Fahrzeugen bis zu einem zugelassenen Gesamtgewicht von 7,5 t innerhalb dieses Zeitraumes als erteilt. Fahrten ausschließlich zur Personenbeförderung sind nicht gestattet. Ausgenommen hiervon ist die Personenbeförderung mit Taxen nach Abs. 2.

*) Hierzu gehören insbesondere: Aufstellen von Tischen und Stühlen für Gaststättenbetriebe, Warenauslagen, ambulantes Gewerbe, Anlagen der Außenwerbung, Automaten, Schaukästen, Verkaufsstände und dergleichen.

(2) Für Taxen gilt die Erlaubnis zur Benutzung der Fußgängerzone in folgenden Fällen als erteilt:

- a) ohne zeitliche Beschränkung für die Zu- und Abfahrt zu den durch die Straßenverkehrsbehörde mit Zeichen 229 des § 41 Abs. 2 Ziff. 4 StVO ausgewiesenen Taxenständen im Bereich der Fußgängerzone,
- b) ohne zeitliche Beschränkung für Fahrten zur Beförderung gehbehinderter oder kranker Anwohner und Patienten, die aufgrund ihres Gesundheitszustandes auf die Beförderung angewiesen sind,
- c) in der Zeit von 23.00 bis 6.00 Uhr zum Abholen und Hinbringen von Fahrgästen.

(2a) Für die Zufahrt zu den ausgewiesenen Schwerbehinderten-Stellplätzen gilt die Erlaubnis als erteilt.

(2b) Die Erlaubnis gilt - ohne zeitliche Begrenzung - auch als erteilt für Fahrten zur Beförderung außergewöhnlich und Blinder, die im Besitz einer Ausnahmegenehmigung der Straßenverkehrsbehörde nach § 46 StVO sind.

(3) Anwohner, die auf den angrenzenden Grundstücken über Kraftfahrzeugstellplätze oder Garagen verfügen, erhalten auf Antrag eine Erlaubnis für ihr Kraftfahrzeug zum Befahren der Fußgängerzone ohne zeitliche Begrenzung.

(4) Für das Abstellen von Fahrrädern gilt die Erlaubnis als erteilt.

(5) Eine Erlaubnis ist nicht erforderlich, wenn eine Benutzung durch die Straßenverkehrsbehörde nach § 29 Straßenverkehrsordnung erlaubt wird oder soweit Sonderrechte nach § 35 StVO bestehen.

(6) Fahrzeugen der Polizei ist die Benutzung der Fußgängerzone zur Erfüllung vollzugspolizeilicher Aufgaben gestattet.

§ 5

Benutzung der Fußgängerzone durch die Sondernutzungsberechtigten nach § 4

Bei der Benutzung der Fußgängerzone mit Fahrzeugen sind folgende Auflagen zu beachten:

- a) Das Befahren der Fußgängerzone darf nur auf kürzestem Weg erfolgen.
- b) Der Aufenthalt der Fahrzeuge in der Fußgängerzone ist auf die **unbedingt notwendige Dauer** zu beschränken. Das Parken in der Fußgängerzone ist - außer in den Fällen des § 4 Abs. 1 bis 2 und auf den ausgewiesenen Schwerbehinderten-Stellplätzen - nicht gestattet.
- c) Von den Hausfronten ist ein Sicherheitsabstand von 2,00 m und von den übrigen Gegenständen von mindestens 0,50 m einzuhalten.
- d) Soweit erforderlich, können im Einzelfall weitere Bedingungen und Auflagen in der Sondernutzungserlaubnis festgesetzt werden.



- e) Im übrigen finden die Vorschriften der Straßenverkehrsordnung entsprechende Anwendung.

§ 6

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 54 des Straßengesetzes für Baden-Württemberg handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen dieser Satzung die Fußgängerzone unbefugt zu Sondernutzungen gebraucht, oder als Sondernutzungsberechtigter den mit der Sondernutzungserlaubnis verbundenen Auflagen zuwider handelt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu der in § 54 StrG jeweils festgesetzten Höhe geahndet werden. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntgemacht im Mannheimer Morgen Nr. 124 vom 31. Mai 1985, Nr. 74 vom 31. März 1989 und Nr. 243 vom 20. Oktober 1989.